



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0268

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	16.10.2017			

Änderung der Jugendförderrichtlinie LK V-R

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Jugendförderrichtlinie LK V-R wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, 11.10.2017

i. V. Manfred Gerth
- 2. stellv. Landrat -

Begründung:

Im Dezember 2015 haben sich im Jugendhilfeausschuss Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Regelungen zum Eigenanteil der Träger, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben sowie zur Zuständigkeit für die Förderentscheidung ergeben.

Der Unterausschuss hat sich 2016 unter Beteiligung des Fachgebietes Recht in mehreren Sitzungen zuletzt am 12. September 2016 ausführlich mit dieser Thematik befasst.

Ergebnis war (wie in der Sitzung des JHA am 26. September 2016 durch die Vorsitzende informiert), dass die Regelungen in der Richtlinie sowie die bisherige Förderpraxis rechtskonform sind. Die Regelungen zum Eigenanteil sind jedoch missverständlich formuliert.

Die Punkte 1 bis 3 der zu beschließenden Änderung (siehe Anlage 1) berücksichtigt dies, so dass die Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Höhe der Förderung erreicht wird. Eine Änderung der Förderpraxis ergibt sich dadurch nicht.

Punkt 4 der Änderung (Anlage 1) betrifft ebenfalls die Anpassung an die Förderpraxis.

In die Unterausschusssitzung am 13. September 2016 wurden durch einige Träger weitere Anregungen zur Änderung der Richtlinie eingebracht. Diese Anregungen wurden unter Einbeziehung der Evaluation der Richtlinie im Unterausschuss am 13. März 2017 erneut diskutiert. Ergebnis war (wie in der Sitzung des JHA am 27. März 2017 durch die Vorsitzende informiert), dass von diesen Änderungen der Richtlinie abgesehen werden sollte, um die Angebots- und Trägervielfalt zu erhalten.

Jedoch sollten über die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII die Erfahrungen der Träger im praktischen Umgang mit der Richtlinie einbezogen werden. Wie im Jugendhilfeausschuss am 28. August 2017 informiert, ergaben sich aus den Rückmeldungen aus den AG, dass die Träger mehrheitlich mit der Richtlinie gut arbeiten können.

Die Anregung zur Anpassung der Wertgrenze für Gebrauchsgegenstände wird in Punkt 5 bis 7 der zu beschließenden Änderung (siehe Anlage 1) berücksichtigt.

Auf Anregung aus dem Jugendhilfeausschuss am 28. August 2017 hat der Unterausschuss am 25. September 2017 erneut die o. g. weiteren Anregungen zur Änderung der Richtlinie diskutiert. Ergebnis war erneut, dass von weiteren Änderungen abgesehen werden sollte, um die Breite und Vielfalt der geförderten Projekte zu erhalten. Darüber hinaus bietet die Richtlinie in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung.

Anregungen zur Gestaltung der Antrags- / Nachweisformulare aus den AG werden durch die Verwaltung umgesetzt. Ein Beschluss hierfür ist nicht erforderlich.

Anlagen

1. Änderung der Jugendförderrichtlinie LK V-R
2. Synopse
3. Lesefassung

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		